

Vorkehren des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **6 (1959)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-365043>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorkehrten des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements

Ernennung eines Beauftragten

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat am 16. Februar 1959 als Beauftragten für Zivilschutz Ernst Fischer, Buchdrucker und Verleger, wohnhaft in Winterthur, ernannt. Dieser Beauftragte hat dem Departement in Zusammenarbeit mit den andern zuständigen eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen Vorschläge für geeignete Massnahmen zum zivilen Schutz der Bevölkerung und ihrer Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen zu unterbreiten. Insbesondere obliegen ihm die *Ausarbeitung von Vorschlägen* für eine zweckmässige Zusammenarbeit und Arbeitsteilung sowie die Koordination zwischen den Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die sich unmittelbar oder mittelbar mit Fragen des Zivilschutzes befassen. Er pflegt aber auch die Zusammenarbeit mit den schweizerischen Verbänden, die sich die Mitarbeit an Aufgaben des Zivilschutzes zum Ziele setzen.

Dem Beauftragten für Zivilschutz,

der dem Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements direkt unterstellt ist, können durch dieses Departement im Rahmen der Zuständigkeit weitere Aufgaben auf dem Gebiet des Zivilschutzes übertragen werden. Die Erledigung der laufenden Geschäfte auf Grund des geltenden Rechts wird von den bisher damit betrauten Departementen und Abteilungen weitergeführt.

Ernst Fischer, geboren 1905, heimatberechtigt in Rümikon AG, bildete sich nach Absolvierung des Gymnasiums in Bern als Druckereifachmann aus. Seit 25 Jahren in leitender Stellung in Buchdruckunternehmen tätig, steht er auch der wissenschaftlichen Forschung im graphischen Gewerbe als Präsident vor. Er leitete als Beauftragter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in der Aktion Ungarn 1956/57 die Delegation Budapest. In der Armee bekleidet er den Grad eines Obersten im Generalstab. Ernst Fischer kommandierte ab 1949 ein Infanterieregiment, ab 1953 einen Nachschubkommandostab; seit 1958 ist er im rückwärtigen Dienst des Armeestabes eingeteilt.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat bewusst eine in Zivilschutzfragen unvoreingenommene Persönlichkeit ernannt, die über

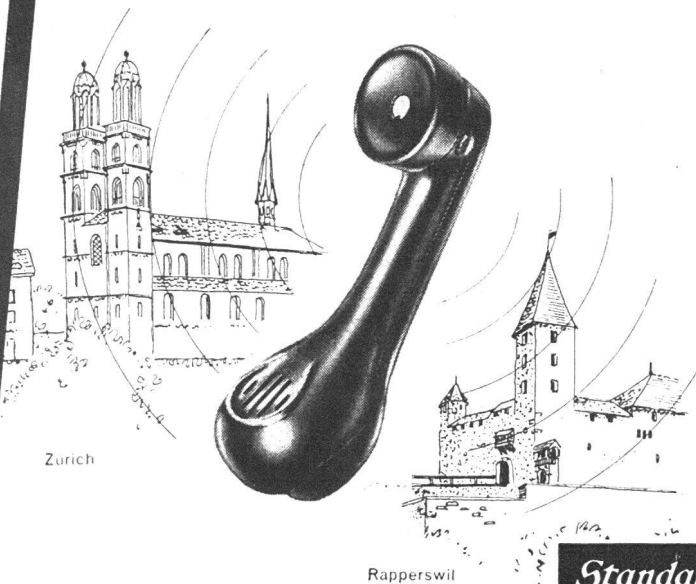
grosse Erfahrung in der Organisations- und Verhandlungspraxis verfügt.

Einberufung einer Expertenkommission

Der Bundesrat liess sich am 20. Februar 1959 über das Ergebnis der bei den Kantonen und interessierten Verbänden zum Vorentwurf des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements für ein Bundesgesetz über den Zivilschutz durchgeführten Umfrage orientieren. Er stimmte der Auffassung des Departements zu, es sei zwischen dem am 24. Mai der Volksabstimmung unterliegenden Verfassungsartikel und dem als unverbindliche Diskussionsgrundlage für die Ausgestaltung der künftigen Gesetzgebung aufgestellten Vorentwurf eine klare Trennungslinie zu ziehen. Der Bundesrat nahm in diesem Sinn zustimmend davon Kenntnis, dass nach Annahme von Art. 22^{bis} der Bundesverfassung das Justiz- und Polizeidepartement im Hinblick auf die Ausarbeitung der endgültigen Zivilschutzgesetzgebung eine grosse Expertenkommission einberufen wird, in welcher alle interessierten Kreise vertreten sein werden.



stanofon – Ihre eigene Fernverbindung



Eine rasch aufgebaute und ebenso schnell demontierte Fernsprechverbindung zwischen zwei oder mehreren Stellen über Entfernungen bis zu 30 km – das ist **stanofon**. Industrie, Baugewerbe, Landwirtschaft finden in ihm das ideale Mittel, interne betriebssichere Verbindungen mit geringen Kosten aufzubauen.

stanofon vereinigt alle Bauelemente, einschliesslich Batterien, in einem form schönen Handapparat aus elastischem Kunststoff. Es ist geeignet für Betrieb mit einem Adernpaar von 2 x 0,6 mm Durchmesser oder mit Eindrahtverbindung und Erde.

Von Standard entwickelt und gebaut, ist **stanofon** ein weiteres Qualitätsprodukt unseres weitgespannten Fernmeldetechnik - Programms. Fragen Sie uns – wir geben Ihnen gerne Auskunft oder senden Ihnen Prospekte.

Standard Telephon und Radio AG.

Verkaufsabteilung Zürich 4
Zweierstrasse 35 Tel. 051/25 45 10